

Präsident Braun: Ich werde die Abstimmung theilen, und zwar in so fern, daß ich zuerst über den Eingang des Paragraphen bis zu dem Satze: „die Abstimmung kann der Präsident vornehmen“ abstimmen lasse. Dann werde ich den zweiten Satz zur Abstimmung bringen: „Seine Abstimmung motiviren und am Schlusse der Discussion über den Verhandlungsgegenstand eine kurze Uebersicht (Resume) geben kann der Präsident, wenn er solches für nöthig erachtet, auch ohne den Präsidentenstuhl zu verlassen“, und dann, weil auch hier eine verschiedene Meinung hervorgetreten ist, den zweiten Satz zur Abstimmung bringen: „und am Schlusse der Discussion über den Verhandlungsgegenstand eine kurze Uebersicht (Resume) geben.“ Also ich frage die Kammer: Will sie dem Vorschlage ihrer Deputation gemäß den §. 23 b. von den Worten an: „An der Discussion kann der Präsident nur dann Theil nehmen, wenn er den Präsidentenstuhl verläßt und der Stellvertreter statt seiner die Leitung der Verhandlung übernimmt. Der Präsident kann solchenfalls seinen Sitz nicht eher wieder einnehmen, als bis die Discussion über den betreffenden Punkt der Berathung geschlossen ist. Die Abstimmung kann der Präsident vornehmen.“ annehmen? — Wird gegen drei Stimmen bejaht.

Präsident Braun: Weiter: Will die Kammer den Zusatz genehmigen: „Seine Abstimmung motiviren und am Schlusse der Discussion über den Verhandlungsgegenstand eine kurze Uebersicht (Resume) geben kann der Präsident, wenn er sol-

ches für nothwendig erachtet, auch ohne den Präsidentenstuhl zu verlassen.“? — Wird mit sechs und dreißig Stimmen verneint.

Präsident Braun: Demnach wird wohl jedenfalls auch der Satz gleiches Schicksal haben: „und am Schlusse der Discussion über den Verhandlungsgegenstand eine kurze Uebersicht (Resume) geben.“ Ich stelle die Frage darauf: Will die Kammer diesen Punkt annehmen? — Wird mit drei und dreißig Stimmen verneint.

Präsident Braun: Wir verlassen nun diesen Gegenstand für heute und ich habe der geehrten Kammer nur noch zwei Punkte mitzutheilen. Nach einer eben mir zugegangenen Mittheilung des Gesamtministeriums ist der sub 448 der Hauptregistrande eingetragen gewesene Gegenstand, nämlich ein Abdruck einer Verhandlung der zweiten badischen Kammer vom Jahre 1845 ohne Genehmigung der Großherzoglich badischen Staatsregierung erfolgt, was durch officiële Nachricht dem hohen Gesamtministerium angezeigt worden ist. Dasselbe hat das Präsidium aufgefordert, solches der Kammer mitzutheilen, was ich hiermit gethan haben will. Ferner ersuche ich, indem ich die öffentliche Sitzung schliesse, und die nächste auf übermorgen Punkt 10 Uhr unter Festsetzung des heutigen Berichts zur Tagesordnung anberaume, die Herren, noch zu einer kurzen geheimen Sitzung versammelt zu bleiben. Die öffentliche Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung 6 Minuten nach $\frac{1}{2}$ 3 Uhr.